

**Zeitschrift:** Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft in Bern  
**Herausgeber:** Geographische Gesellschaft Bern  
**Band:** 3 (1880-1881)

**Vereinsnachrichten:** Denkschrift der Geograph. Gesellschaft in Bern über die Frage der Organisation der schweizerischen Konsulate : genehmigt in der Monatsversammlung vom 7. April 1881

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Schweiz ist offiziell bestrebt, die wissenschaftliche und technische Entwicklung ihrer jungen, aber rasch wachsenden Industrie zu fördern, und die entsprechenden Maßnahmen sind auch sehr erläutert und leicht verständlich. Ich kann Ihnen, S. 12, ob dargestellt, gleich mitteilen, dass die von Ihnen gewünschten und durch die Beilage Nr. 14 B. bestätigte, die

## Denkschrift der Geograph. Gesellschaft in Bern über die Frage der Organisation der schweizerischen Konsulate.

Genehmigt in der Monatsversammlung vom 7. April 1881.

### An das eidgenössische Handels- & Landwirtschafts-Departement.

*Herr Bundesrath!*

Die am 26. Januar 1881 geflogene Berathung hat den Abgeordneten der an der Frage der Organisation der schweizerischen Konsulate zunächst beteiligten Gesellschaften Gelegenheit gegeben die mangelhaften Punkte dieser Organisation zu bezeichnen und ihre Wünsche in Bezug auf jene Massnahmen auszusprechen, durch welche die von den Konsulaten einzusendenden Berichte und Mittheilungen nutzbringender für Wissenschaft, Handel und Industrie zu machen wären.

Bei diesem Anlasse tauchte eine ganze Anzahl Nebenfragen auf; sie werden den Gegenstand spezieller Besprechungen bilden können, welche allerdings einer grossen Wichtigkeit nicht entbehren werden, immerhin aber noch keine Aussicht zu haben scheinen, in nächster Zeit schon gelöst werden zu können. Zu dieser Frage gehört beispielsweise die Errichtung eines Freiwilligeninstituts zur Heranbildung von Berufskonsuln und die Beteiligung der Schweiz an den Erforschungs- und Entdeckungsreisen in den überseeischen Ländern, wo Europa nach Absatzwegen sucht.

Wenn die Verhältnisse dereinst von selbst diese Aufgaben an die Tagesordnung bringen werden, werden wir uns glücklich fühlen, unsere Kraftanstrengungen mit jenen zu vereinigen, welche darnach angethan sind, den Handel und die Industrie der Schweiz möglichst zu unterstützen; für jetzt sind wir jedoch der Ansicht, es sei zweckmässiger die Frage innerhalb der durch die Knappheit der zu Gebote stehenden Geldmittel gesteckten Grenzen zu untersuchen und nicht das Unmögliche zu verlangen, wenn man das Mögliche erreichen will.

« Die zu stellende Frage » — sagte Herr Bundesrath Droz in der Konferenz — « muss darauf gerichtet sein, dass man sich klar wird, wie unter Berücksichtigung der Verhältnisse, an denen wir nichts ändern können, den berechtigten Ansprüchen des schweizerischen Handels entgegengekommen werden kann. »

Auf diesen praktischen Boden stellte sich unsere Gesellschaft als sie an das Studium der am 26. Januar 1881 ausgesprochenen Ansichten ging.

Ein Punkt scheint für die Untersuchung gewonnen zu sein, dass nämlich die gegenwärtigen Berichte der schweizerischen Konsuln im Allgemeinen eben so ungenügend sind, wie die ihnen zu Theil werdende Verbreitung und Veröffentlichung. Die jährlich einmal erstatteten Berichte gelangen nur zu häufig viel zu spät in die Schweiz, so dass die in ihnen enthaltenen Nachweisungen von unseren Handelsleuten und Industriellen nicht mehr verwertet werden können. Sie werden aber auch nicht von allen Konsulaten geliefert und entbehren überdiess jener Gleichförmigkeit, welche allein Anhaltspunkte zum Vergleiche und zur Beurtheilung der verschiedenen, an den einzelnen ausländischen Märkten herrschenden Verhältnisse zu geben vermag. Ihre Veröffentlichung endlich lässt den Mangel eines Zusammenwirkens nach einem unter dem Einflusse der daran interessirten Gesellschaften festgestellten Programme, lebhaft empfinden.

Allgemein war man der Ansicht, es sei vortheilhafter die Jahresberichte der Konsulate und die von ihnen in der Zwischen-

zeit theils aus eigenem Antriebe, theils in Beantwortung auf speziell gestellte Anfragen bei der Bundesbehörde einlangenden Mittheilungen getrennt von jenen nützlichen Winken zu veröffentlichen, welche etwa aus nichtamtlichen Quellen geschöpft werden könnten. Das Ganze müsste jedoch in der praktischesten Weise zusammengestellt und in möglichst kürzester Frist veröffentlicht werden.

In dieser allgemeinen Form sind die Ideen der östschweizerischen handelsgeographischen Gesellschaft günstig aufgenommen worden: man konstatierte, dass es nach dem Bundesreglemente für die mit den schweizerischen Konsulaten betrauten Funktionäre zulässig ist, ihnen nicht nur einen Jahresbericht, sondern auch Mittheilungen über alle auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst und der Industrie vorkommenden wichtigen Entdeckungen und Fortschritte, sowie über neue in Bezug auf Handel in ihren Bezirken in Kraft tretende gesetzliche Verfügungen, die auch für die Schweiz von Interesse sind, abzuverlangen. Zudem enthält Art. 25 des Reglements ein Programm der in den Jahresberichten zu behandelnden Gegenstände; es würde somit hinreichen, dieses Programm zu revidiren, falls man es für unvollständig oder den Anforderungen unserer Zeit für nicht mehr entsprechend erachtet.

Es sind somit die Elemente gegeben, welche einer tatsächlich nützlichen und gegenwärtig von der Industrie, dem Handel und der Wissenschaft nachdrücklich verlangten Publikation zur wesentlichen Grundlage dienen können.

Soll diese Veröffentlichung eine ausschliesslich amtliche, von einem der Dienstzweige des eidgenössischen Handels- und Landwirtschafts-Departements ausgehende sein? Oder ist es besser sie einem Amte zu übertragen, an dessen Arbeiten sich die verschiedenen interessirten Gesellschaften betheiligen würden, welches jedoch unter der Kontrolle des Bundes stände und von ihm unterstützt werden würde?

Beide Systeme haben ihr Gutes.

Wenn einerseits der Bund einem seiner Organe diese Arbeit überträgt, so kann er es in direkte Verbindung mit den schweizerischen Konsulaten im Auslande bringen und dadurch Vermittlungen vermeiden die immerhin einige Verzögerungen mit sich bringen; denn das ist nicht anzunehmen, dass der Bund darein willigen würde, seine Amtsbefugnisse in Bezug auf das Konsulatwesen einem Bureau zu übertragen, dem gegenüber er nur ein Ueberwachungsrecht auszuüben hätte. Ebenso unwahrscheinlich ist es, dass die Konsulate anders als aus Gefälligkeit sich Weisungen unterziehen würden, welche ihnen von einem Bureau zukämen, das keinen absolut amtlichen Karakter hätte.

Andererseits wurde die Bemerkung gemacht, dass, wenn das Bureau alle die von ihm erwarteten Dienste leisten soll, es sich auch gewisser, für den schweizerischen Handel nützlicher Nachweisungen bedienen müsste, welche aus Privatquellen geschöpft werden würden. Beispielsweise wurde namentlich für Gegenden wo kein schweizerisches Konsulat besteht, auf die Korrespondenten der kommerziellen und wissenschaftlichen Gesellschaften hingewiesen. Ein ausschliesslich amtliches Organ könnte es nun unpassend finden, solche halbamtliche Angaben, für welche es moralisch verantwortlich werden würde, zu veröffentlichen, weil es schwer wäre zwischen dem offiziellen und nicht offiziellen Theile der Veröffentlichung zu unterscheiden.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes hat man an die Einrichtung eines Bureau gedacht, das ein Zusammenwirken der Privatinitiative mit der Initiative des eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartements gestatten würde. Dieses Bureau würde mit den Konsulaten durch die Vermittlung der Behörde korrespondiren, welche hinwieder im Allgemeinen alles in ihrem Besitze befindliche Material ihm zur Verfügung stellen würde. Es würde das Fragenschema ausarbeiten, die Berichte zusammenstellen, die Korrespondenten zu Einsendungen anregen, und ausserdem Privaten zur Vermittlung der von ihnen besonders gewünschten Auskünfte dienen. Die durch Einschreiten letzterer Art verursachten Kosten müssten selbstverständlich von den sie veranlassenden Personen

vergütet werden. Die laufenden Bureaukosten fielen dem Bunde als die von ihm zu leistende Subvention zu. Was die Kosten der periodischen Veröffentlichungen anbelangt, darf wohl angenommen werden, dass sie durch die Abonnemente vollständig gedeckt werden würden, weil ihr Nutzen für gelehrte Gesellschaften, Industrielle und Handelsleute ein gleich unverkennbarer ist.

In weitere Einzelheiten über die Ausführung dieser Idee, welche wir subsidiarisch auch zur unsrigen machen könnten, treten wir hier nicht ein. Sollte ihr auch das eidg. Handels- und Landwirthschafts-Departement den Vorzug vor der Errichtung eines rein offiziellen Bureau geben, so könnte es sich entweder die Genehmigung des Reglements für den inneren Dienst des Auskunfts- und Veröffentlichungs-Bureau, oder die Bestätigung der von einem Central-Komitee der beteiligten Gesellschaften zu wählenden Bureauangestellten vorbehalten. Hat man sich einmal für ein Prinzip entschieden, so dürfte es nicht schwer fallen, die anderen Fragen im gemeinsamen Einverständnisse zu lösen.

Diess sind die Ausführungen, zu welchen uns ein aufmerksames Eingehen in das Protokoll über die Konferenz vom 26. Jan. 1881 veranlasst hat.

Mit Vergnügen konstatiren wir die Ideengemeinsamkeit, welche in dieser Konferenz zwischen den Vertretern der Interessen des Handels und der Wissenschaft herrschte und hoffen, dass diese Eintracht auf dem gemeinsamen Boden praktischer Nützlichkeit dem Nationalwohlstande gute Früchte tragen wird.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrath, die Versicherung unserer besonderen Hochachtung.

*Im Namen der Geographischen Gesellschaft in Bern,*

Für den abwesenden Präsidenten:

Der Vizepräsident:

**Elie Ducommun** m. p.

Der Generalsekretär:

**Fritz Müllhaupt - v. Steiger** m. p.

(Für die Ueersetzung: *G. Reymond - le Brun.*)